

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie zur Überwachung und Beratung während der SARS-CoV-2-Pandemie

Für die Obersten Arbeitsschutzbehörden
der Länder und die Präventionsleitungen
der Unfallversicherungsträger

Impressum:

Leitlinie zur Überwachung und Beratung während der SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 06. Juli 2020

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Nöldnerstr. 40 – 42

10317 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

1 Inhaltsverzeichnis

2		
3	1. Vorwort	4
4	2. Einleitung	5
5	3. Ziele und Zielgruppen	5
6	4. Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2 Pandemie	6
7	4.1 Grundlage der Beratung und Überwachung	6
8	4.2 Inhalte der Beratung und Überwachung	6
9	4.3 Mängelbeseitigung	7
10	4.4 Schwerpunkte bei der Beratung und Überwachung	7
11	4.5 Gegenseitige Information bei der Beratung und Überwachung	7
12	4.6 Schutz des Aufsichtspersonals bei der Betriebsbesichtigung	8
13	5. Rechtliche Grundlagen	8
14		
15		
16		

17 **1. Vorwort**

18 Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten
19 Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist die Festlegung eines
20 abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
21 und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe.
22 Ausdruck dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses
23 in Form von Grundsätzen und Leitlinien zu zentralen Themen. Die Leitlinien
24 beschreiben gemäß § 20 Absatz 1 SGB VII und § 21 Absatz 3 Nummer 1 ArbSchG
25 die Vorgehensweisen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der
26 Unfallversicherungsträger für die Beratung und Überwachung der Betriebe.

27 Die Leitlinien formulieren einen fachlichen Rahmen, der gewährleistet, dass konkrete
28 Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich gleichgerichtet und in Funktionalität
29 und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind. Sie sind gemäß Artikel 3 Absatz
30 1 Satz 1 der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden
31 der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen
32 Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ bei der Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten
33 zu berücksichtigen.

34 Die hier vorliegende Leitlinie ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des Ziels
35 der GDA, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und
36 systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz in Zeiten der aktuellen Pandemie zu
37 gewährleisten und zu fördern.

38 Arbeitsschutz muss selbstverständlicher Bestandteil betrieblicher Prozesse und Entscheidungen
39 sein. Die aktuelle Pandemie verlangt den Betrieben neue und zusätzliche Anstrengungen
40 im Arbeitsschutz ab. Arbeitsbedingte Infektionen durch SARS-CoV-2 müssen so gut wie
41 möglich verhütet werden. Um Betriebe und Einrichtungen hier entsprechend zu unterstützen
42 und zur **Stärkung der wirtschaftlichen Aktivität beizutragen**, ist es unabdingbar, dass das
43 Aufsichtspersonal der Länder und Unfallversicherungsträger ein gemeinsames Verständnis
44 zu den Inhalten und der Bewertung des Arbeitsschutzes zur Abwehr von SARS-CoV-2
45 Infektionen bei der Arbeit hat. Nur so kann in den Betrieben eine verlässliche Beratung
46 und Überwachung zur Vermeidung von arbeitsbedingten Covid-19-Erkrankungen erfolgen.
47 ~~Das Thema ist für die GDA-Träger eine große Herausforderung. Gemeinsam mit den Sozialpartnern haben wir den
48 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung entwickelt. Der Standard soll den Betrieben Orientierung geben, die neuen und besonderen Herausforderungen
49 im Arbeitsschutz zu meistern.~~

52 **Diese Leitlinie dient dazu, durch eine abgestimmte Schwerpunktsetzung und ein
53 gleichgerichtetes Handeln der für die Beratung und Überwachung zuständigen Landesbehörden
54 und Unfallversicherungsträger die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie des
55 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards in den Betrieben zu unterstützen.**

57 Berlin, XX. Juli 2020

58 Die Vorsitzenden der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Peer-Oliver Villwock

Markus Leßmann

Dr. Stefan Hussy

59 2. Einleitung

60 Die vorliegende Leitlinie gilt nur für die Zeit der pandemischen Lage mit SARS-CoV-
61 2 in der Bundesrepublik Deutschland. Im Pandemiefall ist die Einleitung geeigneter
62 Abwehrmaßnahmen eine staatliche Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Auf betrieb-
63 licher Ebene ist die von den staatlichen Stellen festgestellte Infektionsgefährdung zu-
64 gleich auch eine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten.

65 Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die SARS-CoV-2-Arbeits-
66 schutz-Regel konkretisieren im gegenwärtigen Infektionsgeschehen die besonderen
67 Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei
68 der Arbeit. Sie füllen damit die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes aus, wonach Ge-
69 sundheitsgefahren bei der Arbeit möglichst vermieden, zumindest aber geringgehalten
70 werden müssen. In Zeiten der Pandemie sind die Arbeitgeber auch schon aufgrund
71 ihrer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht verpflichtet, Infektionsgefährdungen wo immer
72 möglich zu unterbinden. ~~Auch die Beschäftigten sind in dieser Situation besonders zur~~
73 ~~Mitwirkung beim Arbeits- und Eine gleichgerichtete Mitwirkungspflicht beim Infektions-~~
74 ~~schutz besteht auch auf Seiten der Beschäftigten verpflichtet.~~

75 Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die SARS-CoV-2-Arbeits-
76 schutz-Regel geben dem Arbeitgeber Sicherheit bei der Auswahl und Umsetzung ge-
77 eigneter Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel zusätzliche Hygieneregeln, Abstands-
78 gebote und organisatorische Regelungen zur Minimierung von Infektionsketten im Be-
79 trieb. Sie sind zugleich eine wichtige Grundlage für ~~die für den Arbeitsschutz zustän-~~
80 ~~digen Landesbehörden die Aufsichtsbehörden der Länder und die Aufsichtsdienste der~~
81 Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Bei Bedarf
82 können auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen Schutzmaßnah-
83 men durch Anordnungen durchgesetzt und Verstöße notfalls mit einem Bußgeld sank-
84 tioniert werden.

85

86 3. Ziele und Zielgruppen

87 Die Leitlinie dient dem Ziel, zur Eindämmung von SARS-CoV-2 Infektionen bei der
88 Arbeit und zur Vermeidung von arbeitsbedingten Covid-19-Erkrankungen die für das
89 Aufsichtshandeln

- 90 • relevanten Arbeitsschutzanforderungen an ~~den Pflichtenkreis der die~~ Arbeitgeber
91 ~~im Arbeitsschutz~~ zu beschreiben
- 92 • und damit für den Pandemiefall zugleich einheitliche Maßstäbe für eine an gemein-
93 samen Kriterien orientierte Bewertung ~~zum Beispiel von Prüfergebnissen~~ nach Be-
94 triebbesichtigungen festzulegen.

95 Zielgruppe der Leitlinie sind die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die
96 Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger. Die Leitlinie gibt den Präventions-
97 leitungen der Unfallversicherungsträger und den Obersten Arbeitsschutzbehörden der

98 Länder Maßstäbe an die Hand, um während der aktuellen Pandemie die im SGB VII
99 und im ArbSchG geforderte gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie im
100 Arbeitsschutz durch ein abgestimmtes Aufsichtshandeln umsetzen zu können. Sie
101 dient der fachlichen Verständigung im Hinblick auf das Verwaltungshandeln der Betei-
102 ligten. Die Leitlinie legt den Rahmen für die Beratung und Überwachung der Arbeitge-
103 ber/Unternehmer bei der Wahrnehmung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber ihren
104 Beschäftigten/Versicherten im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 fest.

105
106 Die obersten Arbeitsschutzbehörden und die Gemeinsamen Landesbezogenen Stel-
107 len der Unfallversicherungsträger sind aufgefordert, Schwerpunktsetzungen zu den
108 prioritär zu besichtigenden Branchen zu treffen und geeignete Maßnahmen zur Ver-
109meidung von Doppelbesichtigung zu veranlassen.

110

111 **4. Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2 Pandemie**

112 **4.1 Grundlage der Beratung und Überwachung**

113 Grundlage für die Beratung und Überwachung durch die für den Arbeitsschutz zustän-
114 digen Landesbehörden und die ~~Aufsichtsdienste der~~ Unfallversicherungsträger zur Ab-
115 wehr von SARS-CoV-2 Infektionen bei der Arbeit und zur Vermeidung von arbeitsbe-
116 dingten Covid-19-Erkrankungen sind die unter 5. aufgeführten Gesetze und Verord-
117 nungen.

118

119 **4.2 Inhalte der Beratung und Überwachung**

120 Die Inhalte der Beratung und Überwachung konzentrieren sich auf die konsequente
121 Überprüfung der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen auf Basis der unter 5. ge-
122 nannten Grundlagen.

123 Die für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und die ~~Aufsichtsdienste der~~ Un-
124 fallversicherungsträger legen in der aktuellen Corona-Pandemie ihren Schwerpunkt
125 auf die Vorort-Beratung und Überprüfung der Betriebe zur Umsetzung geeigneter
126 Maßnahmen. Hierbei erfolgt insbesondere eine Beratung und Überprüfung der ge-
127 troffenen Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hygienemaßnahmen zur Reduk-
128 tion der Infektionsgefährdung.

129 Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektions-
130 schutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefähr-
131 dungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit
132 und Betriebsärzten beraten zu lassen. Zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-
133 CoV-2 ist eine Verknüpfung von Arbeits- und Infektionsschutz notwendig.

134

Kommentiert [RS(1)]: Siehe Rahmenvereinbarung

135 **4.3 Mängelbeseitigung**

136 Sobald der Betrieb schwerwiegende Arbeitsschutz- und Hygienemängel (vgl. **Über-**
137 **sicht im Anhang**) aufweist, ist die schriftliche Dokumentation der Gefährdungsbeurtei-
138 lung unter dem besonderen Blickwinkel der Corona-Pandemie durch das Aufsichts-
139 personal zu kontrollieren und die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Arbeit-
140 geber anzuordnen.

141

142 **4.4 Schwerpunkte bei der Beratung und Überwachung**

143 Da das Infektionsgeschehen regional betrachtet wird, erfolgt eine Erarbeitung und
144 Festlegung der gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte von Arbeitsschutzverwaltung der
145 Länder und Unfallversicherungsträger auf Landesebene. Hierzu werden Vereinbarun-
146 gen zwischen den Gemeinsamen Landesbezogenen Stellen und den obersten Arbeits-
147 schutzbehörden der Länder abgestimmt.

148 Bei der Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte sollten vorrangig Branchen und Berei-
149 che ausgewählt werden, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht bzw. die beson-
150 ders von den Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen betroffen waren.

151 Die Schwerpunkte werden aktiv aufgesucht. In Ergänzung dazu können auch schriftli-
152 che Aufforderungen zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen bzw. telefoni-
153 sche Beratungen erfolgen, wenn die Vor-Ort-Präsenz aus Gründen des Infektions-
154 schutzes nicht angemessen ist.

155

156 **4.5 Gegenseitige Information bei der Beratung und Überwachung**

157 Die Unfallversicherungsträger informieren die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder,
158 wenn Rechtsgebiete außerhalb der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger be-
159 rührt sind. Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder informieren die Unfallversiche-
160 rungsträger, wenn eine intensive Beratung erforderlich ist.

161 Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und die ~~Aufsichtsdienste der~~ Unfallvers-
162 cherungsträger regeln auf Landesebene den Informationsaustausch zu den gewon-
163 nenen Erkenntnissen, um die gewählten Schwerpunkte bedarfsgerecht anpassen zu
164 können.

165 Die Koordination mit den kommunalen Gesundheitsbehörden sowie der Finanzkon-
166 trolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung erfolgt durch die Arbeitsschutzverwal-
167 tungen der Länder in Abstimmung mit den Gemeinsamen Landesbezogenen Stellen
168 der Unfallversicherungsträger. **Zudem regeln sie auf Landesebene die Weiterleitung**
169 **von Meldungen der Gesundheitsämter über Betriebe mit erhöhtem Infektionsgesche-**
170 **hen.**

171

172 **4.6 Schutz des Aufsichtspersonals bei der Betriebsbesichtigung**

173 Zum Schutz des Aufsichtspersonals sind die Besonderheiten, die sich aus der Infekti-
174 onsgefährdung durch SARS-CoV-2 ergeben können, bei der Durchführung von Au-
175 ßendiensten besonders zu berücksichtigen wie z. B. die jeweils aktuellen Erkenntnisse
176 zu Mindestabständen zu Personen, Hygieneregeln etc. (vgl. Handlungsleitfäden der
177 Träger).

178 Grundsätzlich ist die Außendiensttätigkeit immer im Rahmen der Gefährdungsbeurtei-
179 lung zu betrachten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Aufsichtsperso-
180 nen sind entsprechend zu unterweisen. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz des
181 Aufsichtspersonals liegt beim jeweiligen Dienstherrn.

182 **5. Rechtliche Grundlagen**

- 183 • [Arbeitssicherheitsgesetz](#)
- 184 • Arbeitsschutzgesetz
- 185 ↳ Arbeitsstättenverordnung
- 186 ↳ Betriebssicherheitsverordnung
- 187 ↳ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- 188 ↳ Biostoffverordnung
- 189 ↳ PSA-Benutzungsverordnung
- 190 • Technische Regeln
- 191 TRBA 100 „[Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen](#)
- 192 [in Laboratorien](#)“ und
- 193 TRBA 250 „[Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohl-](#)
- 194 [fahrtspflege](#)“
- 195 • **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel**
- 196 • **[Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16.04.2020](#)**
- 197 • SGB VII
- 198 • DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- 199 • DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- 200 • VSG 1.1 „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“
- 201 • VSG 1.2 „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“
- 202

1. Schutzmaßnahmen	
	1.1 Grundlegende Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Gestaltung der Arbeitsumgebung, z. B. Anordnung der Arbeitsplätze zur Wahrung des Abstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen und Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege Kontaktreduzierung durch vorzugsweise Fernkontakt (schriftlich, telefonisch); Bildung fester Arbeitsteams, Schichtplanung, Homeoffice Hygiene und Reinigung, z. B. Hände regelmäßig und gründlich mit hautschonen-der Flüssigseife waschen; wenn nicht Bereitstellung von geeigneten und rückfettenden Handdesinfektionsmittel. Die betriebsspezifisch erforderlichen Hygienemaßnahmen sind in einem angepassten Reinigungs- und Hygieneplan z. B. gemäß Stand der Technik nach TRBA 500 bzw. in angepassten Hautschutzplänen festzuhalten. Allgemeine Verhaltensregeln, z. B. Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch; zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.
2. Schutzmaßnahmen Arbeitsschutzstandard 2 – Schutzmaßnahmen in den Schwerpunkten des Arbeitsschutzstandards	
	2.1 Arbeitsplatzgestaltung
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung der Arbeitsplätze zur Wahrung des Abstands Vorrichtungen wie Abtrennungen und Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege
	2.2 Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der jeweils aktuellen Erkenntnisse zu Mindestabständen zu Personen <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplätze, Pausenräume, Kantine (keine Warteschlangen), Pforte/Eingang Deutliche Reduzierung der Plätze in den Pausenräumen bzw. der Kantine Markierung von Schutzabständen in Wartebereichen Mehrfachbelegung von Räumen vermeiden Reduktion der anwesenden Personen (z. B. durch versetzte Arbeits-, Pausenzeiten) Verstärkte Nutzung von Homeoffice bei Büroarbeit
	2.3 Lüftung
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Raumluftechnische Anlagen (RTL) sind in ordnungsgemäßem Zustand (regelmäßig gewartet, geprüft und gereinigt) Beschäftigte wurden unterwiesen, regelmäßig zu lüften
<input type="checkbox"/>	2.4 Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Land- und Forstwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Außen- und Lieferdienst sowie im öffentlichen Verkehr sind mit Mitteln zur Handdesinfektion auszustatten • Land- und Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ↳ Möglichkeiten zur Handhygiene müssen auch außerhalb des Geländes eines Betriebs vorhanden sein ↳ Zusätzlich müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
<input type="checkbox"/>	<p>2.5 <i>Infektionsschutzmaßnahmen für Unterkünfte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“ <ul style="list-style-type: none"> ↳ Vor Tätigkeitsbeginn sind die Beschäftigten in feste Arbeitsteams von maximal 4 bis 8 Personen, nachweislich erforderlich auch bis zu 15 einzuteilen ↳ Zimmer-/Wohneneinteilungen sind verbindlich. Verschiedene Arbeitsteams sollen möglichst in getrennten Unterkünften untergebracht werden • Einhaltung des Mindestabstands in der Unterkunft <ul style="list-style-type: none"> ↳ Reduzierung der „normalen“ Belegungszahlen; anzustreben ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen ↳ Eine entsprechende Anordnung des Mobiliars, wie Betten, ist vorzunehmen ↳ In Mehrbettzimmer dürfen maximal 4 Personen, in Wohncontainern maximal 2 Personen untergebracht werden ↳ Etagenbetten dürfen nur einfach belegt werden • Hygienemaßnahmen sind zu treffen <ul style="list-style-type: none"> ↳ In Sanitär- und Küchenbereichen müssen stets Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen ↳ Handdesinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzustellen • Umgang mit infizierten oder infektionsverdächtigen Beschäftigten <ul style="list-style-type: none"> ↳ Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte für die Quarantäne sind in ausreichender Zahl bereitzustellen ↳ Vorsorglich sind für den Fall von Infektionen in der Unterkunft Pandemiepläne aufzustellen
<input type="checkbox"/>	<p>2.6 <i>Homeoffice</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Beschäftigten zur Arbeitszeit, Arbeitspausen und Arbeitsplatzgestaltung. • Zugang zu betrieblicher Kommunikation und Information
<input type="checkbox"/>	<p>2.7 <i>Dienstreisen und Besprechungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltung auf absolutes Minimum <ul style="list-style-type: none"> ↳ Verwendung technischer Alternativen (Telefon-, Videokonferenzen) • Fahrten in einem Fahrzeug <ul style="list-style-type: none"> ↳ Vermeidung der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte ↳ Andernfalls möglichst kleine, feste Teams (2-3 Personen) ↳ Beschränkung des Personenkreises, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, • Ausstattung von Dienstfahrzeugen <ul style="list-style-type: none"> ↳ Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertücher, Müllbeutel ↳ Reinigung vor jedem Benutzerwechsel
<input type="checkbox"/>	<p>2.8 <i>Sicherstellung ausreichender Schutzabstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Abstand tätigkeitsbedingt nicht eingehalten werden kann, werden alternative Maßnahmen getroffen

	<ul style="list-style-type: none"> ↳ Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä. ↳ Tragen von Mund-Nase-Bedeckung ↳ Bei besonders gefährdeten Arbeitsbereichen z. B. Pflege von Corona-Patienten: PSA (mindestens FFP2- oder vergleichbare Masken, Einmalhandschuhe, Augenschutz, Schutzkittel)
<input type="checkbox"/>	<p>2.9 <i>Arbeitsmittel/Werkzeuge</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personengebundene Nutzung von Arbeitsmitteln, sonst Reinigung
<input type="checkbox"/>	<p>2.10 <i>Arbeitszeit und Pausengestaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entzerrung der Belegschaftsdichte
<input type="checkbox"/>	<p>2.11 <i>Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung der Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Arbeitskleidung etc. • Reinigungsintervalle wurden erhöht: Türklinken, Handläufe, Gemeinschaftsküchen, etc. • Personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln, Dienstfahrzeugen, etc. oder Reinigung vor jedem Benutzerwechsel • Ausschließlich personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung und PSA – Reinigung über 60°C
<input type="checkbox"/>	<p>2.12 <i>Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Zutrittskontrolle <ul style="list-style-type: none"> ↳ Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. ↳ Beschränkung betriebsfremder Personen auf Minimum. • Kontaktdaten der Personen auf dem Betriebsgelände werden erfasst. • Betriebsfremde Personen werden unterwiesen (auch zu Infektionsschutz).
<input type="checkbox"/>	<p>2.13 <i>Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Symptomen einer respiratorischen Erkrankung haben der Arbeitsstätte fernzubleiben.
<input type="checkbox"/>	<p>2.14 <i>Berücksichtigung psychischer Belastungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Ängsten der Beschäftigten, hoher Arbeitsintensität, Konflikten aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz <ul style="list-style-type: none"> ↳ Berücksichtigung in Gefährdungsbeurteilung und Durchführung geeigneter Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	<p>2.15 <i>Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz ist nachrangig zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ↳ Bei Tätigkeiten, bei denen sich das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen der beteiligten Personen nicht umsetzen lässt, sind gleichwertige alternative Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

<input type="checkbox"/>	2.16	<i>Unterweisung und aktive Kommunikation</i>
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung von Hygieneregeln sowie Nies- und Hustenetikette <ul style="list-style-type: none"> ↳ Beschäftigte wurden unterwiesen ↳ Aushänge (Betriebsanweisungen) vorhanden 	
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge		
<input type="checkbox"/>	3.1	<i>Allgemeine Hinweise zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge</i>
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizinische Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ↳ Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge • Für folgende Personengruppen wurden besondere Schutzmaßnahmen getroffen: <ul style="list-style-type: none"> ↳ Risikogruppe für schwere Verläufe (gemäß RKI) ↳ Schwangere und stillende Mütter ↳ Kinder und Jugendliche 	
<input type="checkbox"/>	3.2	<i>Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2</i>
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei gezielten und bei nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der BioStoffV zuzuordnen sind oder bei vergleichbaren Gefährdungen, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten • Wunschvorsorgen sind zu ermöglichen 	
<input type="checkbox"/>	3.3	<i>Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern</i>
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Atemschutzgeräte der Gruppe 1 <ul style="list-style-type: none"> ↳ Beim Tragen des Atemschutzgerätes der Gruppe 1 von mehr als 30 Minuten pro Tag ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten • Atemschutzgeräte der Gruppe 2 und 3 <ul style="list-style-type: none"> ↳ Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu veranlassen • Kann Anlass für eine Wunschvorsorge sein 	
<input type="checkbox"/>	3.4	<i>Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen mobilem Arbeiten aufgrund der Pandemie</i>
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychosoziale Belastungen (z. B. gleichzeitige familiäre und berufliche Aufgaben) <ul style="list-style-type: none"> ↳ Kann Anlass für eine Wunschvorsorge sein • Belastungen durch unzureichende ergonomische Ausstattung <ul style="list-style-type: none"> ↳ Den Beschäftigten ist zeitnah Vorsorge (Tätigkeit am Bildschirmgeräten) anzubieten ↳ Kann Anlass für eine Wunschvorsorge sein 	

205

206



Mensch und Arbeit. Im Einklang.

